



Ausbildungszuschüsse

Zweck

Ausbildungszuschüsse (AZ) ermöglichen versicherten Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind, das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. In begründeten Fällen kann von der Altersgrenze abgewichen werden (s. Ausnahmeregelung S. 2).

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Kumulative Bedingungen

- Versicherte Personen, die arbeitslos sind und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.
- Versicherte Personen, die bei Ausbildungsbeginn über eine gültige Rahmenfrist für den Leistungsbezug verfügen.
- Versicherte Personen, die zum Zeitpunkt des Lehrbeginns das 24. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Versicherte Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder solche, die erhebliche Schwierigkeiten haben, in ihrem erlernten Beruf eine Anstellung zu finden, da dieser Beruf arbeitsmarktlich nicht (mehr) verwertbar ist.

Weitere Bedingungen

- Es liegt ein Lehrvertrag gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vor.
- Die Ausbildung wird mit einem eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ oder mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA abgeschlossen.
- Die Ausbildung muss die Vermittlungsfähigkeit verbessern bzw. in einem Beruf absolviert werden, in dem es reelle Beschäftigungsmöglichkeiten gibt.
- Die Ausbildung muss den Fähigkeiten und Neigungen der gesuchstellenden Person entsprechen. Diesbezüglich liegt eine Potentialabklärung der Berufs- und Laufbahnberatung vor.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung stellt die versicherte Person der verfügenden Stelle eine Kopie des EFZ oder EBA zu.

Bedingungen Lehrbetrieb

- Der Lehrbetrieb muss über eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden verfügen.
- Der Ausbildungslohn bemisst sich nach den orts- und branchenüblichen Ansätzen im entsprechenden Jahr der Grundbildung. Sofern bereits berufliche Erfahrungen vorhanden sind, ist der Ausbildungslohn angemessen anzupassen.
- Während der ganzen Ausbildung muss ein Lohn ausgerichtet werden.
- Der Lehrbetrieb verpflichtet sich, den Lernenden monatlich den Nettolohn auszuzahlen, der sich aus dem Ausbildungslohn und den AZ zusammensetzt. Die Sozialversicherungsbeiträge, inklusive BVG, müssen auf der gesamten Lohnsumme (Ausbildungslohn + AZ) abgerechnet werden.
- Die Lernenden müssen gegen Lohnausfall infolge Krankheit versichert sein. Die Versicherungsdeckung bezieht sich auch auf den Betrag der AZ.



- Am Ende jedes Ausbildungsjahres erstellt der Lehrbetrieb einen Bildungsbericht über den Verlauf der Ausbildung. Die Zustellung erfolgt an die verfügende Stelle.

Wie hoch sind Ausbildungszuschüsse?

- Die AZ der Arbeitslosenversicherung entsprechen der Differenz zwischen dem im Lehrvertrag festgelegten Bruttolohn und einem monatlichen Betrag von höchstens Fr. 3'500.00.
- Zu Beginn jedes Lehrjahres wird die Höhe der AZ, anhand des eingereichten Folgegesuchs, neu berechnet.

Auszahlungsmodalitäten

- Die Rückerstattung der AZ erfolgt monatlich an den Lehrbetrieb.
- Die Rückerstattung der arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeiträge auf den AZ (BUV- und BVG-Beiträge für den gesamten Lohn) erfolgt jeweils per Ende des laufenden Kalender-Jahres bzw. per Ende der Ausbildung. Sofern Leistungen anderer Versicherungen erfolgt sind, müssen diese ebenfalls zu diesem Zeitpunkt deklariert werden.
- AZ werden nur während maximal 12 Monaten pro Jahr ausbezahlt. AZ in Form eines 13. Monatslohns sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Ausnahmeregelung

- Bei Personen, die bei Ausbildungsbeginn weniger als 25 Jahre, jedoch mindestens 20 Jahre alt sind, kann in begründeten Fällen von der Altersgrenze abgewichen werden. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der zuständigen Amtsstelle.

Ausgeschlossene Personen

- Wenn versicherte Personen über ein Diplom einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen (z.B. Ingenieure ETH, HWV-Absolventen) oder eine höhere Ausbildung abgeschlossen haben, die unter die Hoheit der Kantone fällt (z.B. Pädagogische Berufe mit Kantonalem Diplom usw.), können keine AZ ausgerichtet werden.
- Wenn versicherte Personen eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer dieser Schulen (HTL, HWV usw.) absolviert, jedoch nicht abgeschlossen haben, können keine AZ ausgerichtet werden.

Vorgehen

- Gesuche müssen mindestens 8 Wochen vor Ausbildungsbeginn eingereicht werden.
- Das ausgefüllte Formular «Gesuch und Bestätigung für Ausbildungszuschüsse» ist zusammen mit einer Kopie des Lehrvertrags bei der Fachstelle AM einzureichen. Bei Fragen erteilen Ihnen die Fachberaterinnen auch gerne telefonische Auskünfte. Senden Sie uns einfach eine E-Mail an die nachfolgend aufgeführte E-Mailadresse mit Ihren Kontaktdaten und dem Vermerk «*Bitte um Rückruf*».

Kontaktmöglichkeit

Fachstelle AM

✉ Fachstelle.am@sg.ch Unterstrasse 22 9001 St.Gallen AWA St.Gallen
